

zu Aquila, der Hauptstadt des zweyten Abruzzo ulteriore, ein heftiges Erdbeben von nicht kurzer Dauer, welches die Einwohner in Schrecken setzte. Kaum war eine halbe Stunde verfloßen, als man einen zweyten, etwas geringern Erdstoß, und dann noch einen um 3 Uhr Morgens verspürte. Am 24. Abends und Nachts geschahen abermahl drey Erdbebenstöße, ohne jedoch Schaden zu verursachen oder die öffentliche Ruhe zu stören.

Palermo, den 7. Oct. Ein gewisser Ignatio Roberto aus Trojna in Sicilien hat eine Maschine erfunden, womit statt den kostspieligen und gefährlichen Dampfmaschinen die Schiffe durch Menschen bewegt werden. Drey Personen, deren jede eine Stunde arbeitet und zwey Stunden ausruht, reichen hin, ein Schiff von 20 Tonnen (40,000 Pfund) zu bewegen. Die Maschine kostet 600 bis 1000 Ducati. (V. v. L.)

De u t s c h l a n d.

Aus Dresden den 7. November gemeldet: „Heute Mittag dreypiertel auf 2 Uhr trafen Ihre königl. Hoheit die Prinzessin Louise von Lucca, Gemahlinn Sr. königl. Hoheit des Prinzen Maximilian, alhier unter dem Donner des Geschüßes ein, und wurden vor dem hiesigen Rathhause von dem Magistrate und den versammelten Innungen der Bürgerchaft auf das feyerlichste empfangen. Bey Höchstdero Aussteigen aus dem Wagen im königlichen Schlosse kamen Höchstderselben der durchlauchtigste Herr Gemahl, begleitet von den Cavalieren der beyden ersten Classen der Hof-Rangordnung, entgegen. Bald nach diesem Empfange erfolgte der erste Besuch bey den allerhöchsten und höchsten Herrschaften. Abends um 7 Uhr geschah die feyerliche Einsegnung des durchlauchtigsten Paares in der königl. Hauscapelle im Schlosse. Nach derselben erhoben sich sämmtliche allerhöchste und höchste Herrschaften nach dem Esparade-Saal zur distinguirten Familientafel, und erfolgte sodann die solenne Heimführung der Prinzessin Louise, königl. Hoheit, zu Höchstdero durchlauchtigsten Herrn Gemahl. Se. kaiserl. Hoheit der Herr Großfürst Constantin, nebst Höchstdero Frau Gemahlinn, Fürstin zu Lowicz Durchlaucht, wohnten sowohl der feyerlichen Einsegnung als der Familientafel mit bey.“

— Vom 8. November: „Heute früh gegen 8 Uhr traten Ihre königl. Hoheit die Prinzessin Amalie Auguste, Gemahlinn Sr. königl. Hoheit des Prinzen Johann, die Reise nach München an; auch reisten Se. kaiserl. Hoheit der Herr Großfürst Constantin nebst Höchstdero Frau Gemahlinn der Fürstin zu Lowicz Durchlaucht nach Warschau ab.“

Die Würzburger Zeitung vom 9. Novem^rber enthält folgenden Artikel: „Sobald die höchstferliche Nachricht von Sr. Majestät dem Könige dem Stadt-Magistrate dahier allergnädigst mitgetheilt worden war, daß Ihre Majestät die verwitwete Königin, Würzburg zu Höchstihrem Wittwenstuhle Sich ausersuchen haben, beschloß der Magistrat mit den Gemeindevollmächtigten, eine Deputation nach München zu senden, um einerseits Sr. Majestät dem Könige für die der Stadt neuerlich bewiesene höchste Gnade den allertiefsten Dank darzubringen, andererseits Ihrer Majestät der verwitweten Königin allerehresuchvollst anzuzeigen, mit welcher Freude und Sehnsucht man Ihrer baldigen Ankunft entgegenstehe. Nach der eingeholten höchsten Erlaubniß zur Abfendung der Deputation ist solche, bestehend aus dem Herrn Hofrath und ersten Bürgermeister Behr, den H. Magistratsrathen Venkert und Knopp, und den H. Gemeindevollmächtigten Ziegler und Gättschenberger, heute Nachmittags um 4 Uhr von hier nach München abgereist, und wird im Nahmen der ganzen hiesigen Bürgerchaft die Gefühle der höchsten Freude und des allertiefsten Dankes ausdrücken.“

Portugall und Brasilien.

Nachrichten aus London vom 3. d. M. (in der Etolle vom 6. Abends) zufolge, hatte man daselbst durch ein mit bemerkenswerther Schnelligkeit in 52 Tagen aus Rio de Janeiro angekommenes Fahrzeug, Briefe und Zeitungen aus dieser Hauptstadt von Brasilien bis zum 21. September erhalten. Das (in Rio erscheinende) Diario Fluminense vom 9. September, enthält die wichtige Nachricht, daß der (unten folgende) Tractat zwischen Brasilien und Portugall am 7. gedachten Monats daselbst bekannt gemacht worden sey. Mit Anbruch des Tages (berichtet das Diario Fluminense) wurden Salven des schweren Geschüßes abgefeuert und auf den Castellen die Fahnen ausgesteckt; die im Hafen liegenden brasilianischen Schiffe flaggten, welchem Bespiele auch die auf der Rhede vor Anker liegenden englischen und französischen Escadren um 3 Uhr Morgens folgten. Um 1 Uhr langten Ihre Majestäten im Pallaste an, um die Glückwünsche des diplomatischen Corps zu empfangen, wobey Se. Excellenz Sir Charles Stuart in seiner Eigenschaft als Botschafter Sr. großbritannischen und Sr. allergetreuesten Majestät, von dem Ceremonienmeister Dom Luiz de Saldanha da Gama eingeführt wurde. Der Freyherr von Marschall, Geschäftsträger Sr. k. apostolischen Majestät und der Graf von Se

fi as, Geschäftsträger Sr. allerchristlichsten Majestät, wurden zu gleicher Zeit und mit denselben Ceremonien eingeführt. In diesem Augenblicke gaben die englischen und französischen Escadren, so wie die Castelle und die brasilianischen Schiffe Salven, um 3 1/2 Uhr wurden die Truppen der Besatzung auf dem sogenannten Acclamations-Platz versammelt; Ihre Majestäten langten um 4 Uhr daselbst an, und wurden bey Ihrer Ankunft mit 101 Kanonenschüssen und mit drey Kleingewehrsalven empfangen. Die Truppen defilirten hierauf vor Ihren Majestäten, stellten sich sodann in geschlossenen Colonnen auf und ließen ein donnerndes Es leben Ihre Majestäten! Es lebe die kaiserliche Familie und die Unabhängigkeit von Brasilien! erschallen. Hierauf wurde in der Hofcapelle ein feyerliches Te Deum gesungen.

Tractat, abgeschlossen am 29. August 1825, zwischen Sr. kaiserlichen Majestät und Sr. allergetreuesten Majestät in Betreff der Anerkennung des Kaisers von Brasilien, welche von dem Kaiser am 7. September 1825 ratificirt worden ist.

Im Nahmen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkei!

Sr. allergetreueste Majestät, stets von dem Verlangen beseelt, den Frieden, die Freundschaft und das gute Einvernehmen zwischen zwey Nationen wieder herzustellen, welche zur Erreichung dieses so wünschenswerthen Zieles, zur Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt und zur Sicherung der politischen Existenz und des künftigen Schicksals von Portugall sowohl als von Brasilien, durch die Bande einer immerwährenden Allianz verknüpft seyn sollten, und den Wunsch hegend, jedes Hinderniß, welches besagter Allianz im Wege stehen könnte, zu beseitigen, erkennen mittelst Ihres Diploms vom 15. May 1825 an, daß Brasilien den Nahmen eines unabhängigen und von dem Königreich Portugall und Algarbien getrennten Kaiserthums, und Ihr vielgeliebter Sohn Dom Pedro den Titel als Kaiser führen solle; überlassen und übertragen aus vollkommen freyem Willen die Souveränität über besagtes Kaiserthum Ihrem Sohne und dessen rechtmäßigen Nachfolgern, und behalten Sich bloß denselben Titel vor. Und diese beyden erlauchten Souveräne haben, nachdem sie die Vermittlung Sr. königl. großbritannischen Majestät Behufs der Ausgleichung aller präliminären Schwierigkeiten in Betreff der Trennung der beyden Staaten angenommen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt.

Sr. kaiserl. Majestät den Dom Luiz Jose de Carvalho e Mello, den Baron von Sauto Amaro e. und Francisco Billa Barbaja e.

Sr. allergetreueste Maj. den Sir Charles Stuart e., welche nach Uebereichung und Auswechslung ihrer Vollmachten, in Gemäßheit der in der Einleitung aufgestellten Grundsätze, übereingekommen sind, gegenwärtigen Tractat abzuschließen:

Art. 1) Sr. allergetreueste Majestät erkennen an, daß Brasilien den Rang eines unabhängigen und von dem Königreiche Portugall und Algarbien getrennten Kaiserthums einnehmen solle. Höchstdieselben erkennen Ihren vielgeliebten Sohn Dom Pedro als Kaiser an, überlassen und übertragen aus vollkommen freyem Willen, die Souveränität über besagtes Kaiserthum, Ihrem Sohne und dessen rechtmäßigen Nachfolgern, wobey Sr. allergetreueste Majestät Sich für Sich Selbst nur den Titel beybehalten.

Art. 2) Sr. kaiserl. Majestät willigen, als Merkmal der Verehrung und Anhänglichkeit gegen Ihren erlauchten Vater und Herrn, Dom Johann VI., ein, daß Sr. allergetreueste Majestät für Ihre Person ebenfalls den Titel als Kaiser annehmen.

Art. 3) Sr. kaiserliche Majestät versprechen die Anerbietungen, welche andere portugiesische Colonien zur Vereinigung mit Brasilien machen dürften, nicht anzunehmen.

Art. 4) Von nun an soll Friede, Allianz und vollkommene Freundschaft zwischen dem Kaiserthum Brasilien und dem Königreiche Portugall und Algarbien, so wie gänzliche Vergessenheit aller Zwistigkeiten, welche zwischen beyden Nationen obgewaltet haben, bestehen.

Art. 5) Die Unterthanen beyder Nationen, Brasilianer und Portugiesen, werden in den respectiven Staaten, wie die der befreundetesten und begünstigtesten Nationen behandelt und ihre Rechte so wie ihr Eigenthum gewissenhaft beschützt werden, wobey es sich von selbst versteht, daß die Eigenthümer von liegenden Gründen in dem friedlichen Besiz ihrer Güter erhalten werden.

Art. 6) Alles, sowohl unbewegliche, als bewegliche Eigenthum, welches Unterthanen der beyden Monarchen von Brasilien und Portugall gehört, und confiscirt oder sequestrirt worden ist, soll den Eigenthümern nebst den Rückständen, nachdem zuvor die Kosten der Verwaltung abgezogen worden, zurückerstattet oder die Eigenthümer dafür entschädiget werden.

Art. 7) Alle weggenommenen Schiffe und Ladun-

gen sollen restituirt oder die Eigenthümer sonst entschädiget werden.

Art. 8) Eine Commission, welche von beyden Regierungen ernannt werden, und aus einer gleichen Anzahl brasilianischer und portugiesischer Mitglieder bestehen wird, soll mit der Untersuchung der in den Artikeln 6 und 7 enthaltenen Stipulationen beauftragt werden; es wird jedoch festgesetzt, daß die Reclamationen binnen Einem Jahre nach der Errichtung der Commission eingereicht seyn müssen, und daß in dem Fall einer Verschiedenheit der Meinungen und Gleichheit der Stimmen, der Repräsentant des vermittelnden Souverains, über die streitige Frage zu entscheiden hat; die beyderseitigen Regierungen werden in Betreff des Fonds, welche zur Verichtigung der reclamirten Entschädigungen dienen sollen, das Weitere bestimmen.

Art. 9) Die Forderungen, welche die Regierungen gegenseitig an einander zu machen haben dürften, werden theils durch Rückerstattung des Gegenstandes selbst, oder mittelst einer Entschädigung vom gleichen Werthe berichtigt werden.

Art. 10) Die Handels-Verhältnisse der brasilianischen sowohl als der portugiesischen Nation werden, gegen wechselseitige Entrichtung von 25 Procent von jeder Waare, als provisorischen Consumtionszolles, wieder hergestellt; die Wiederansfuhrzölle und der Zoll für die Übertragung der Ladung von einem Schiffe auf andere, werden auf dem Fuß wie vor der Trennung verbleiben.

Art. 11) Die gegenseitige Auswechslung der Ratificationen des Tractats, werden in der Stadt Lissabon, wo möglich, wenigstens binnen fünf Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats an gerechnet, erfolgen.

Urkund dessen, unterzeichnen wir Bevollmächtete Sr. kaiserl. Majestät und Sr. allererleuchten Majestät, mit unsern respectiven Vollmachten versehen, gegenwärtigen Tractat, und fügen demselben unsere Inseigel ben.

Unterz.: Charles Stuart; Luiz Jose de Carvalho e Mello; Baron de Santo Amaro; Francisco Wilkela Barbaja.

Auf der Promenade Carnalinho zu Oporto, welche vom Duero bespült und von ungeheuern Felsen beherrscht wird, löste sich am 9. October Abends, als sich eben viele Lustwandelnde jeden Alters und Geschlechtes daselbst befanden, ein Felsstück ab, und begrub durch seinen Sturz eine Menge Personen. Das Getöse war so entsetzlich, daß sich viele, welche sich außer dem Bereich der Gefahr befanden, in den Fluß kürzten, um

derselben zu entgehen. Zur Hervorziehung der Leichname der Unglücklichen wurden erst am folgenden Tage die erforderlichen Anstalten getroffen, weil sich am gedachten Abend selbst Niemand, aus Furcht eines abermahligten Felsensturzes, auf die Unglücksstätte wagte, um die Trümmer der Felsenlawine hinweg zu räumen.

Fremden-Anzeige.

Angelkommen den 12. November 1825.

Herr Christoph Rizzi, Handelsmann, v. Wien n. Triest. — Hr. Carl Maglia, Handelsmann, v. Klagenfurt. — Die Herren August Friedr. und Friedrich Wagner, Handelsleute, beyde v. Agram. — Hr. Joh. Bapt. Diem, Handl. Agent, v. Wien n. Triest.

Den 16. Hr. v. Frusca, k. russ. Titularrath als Courier, v. Wien n. Venedig. — Hr. Joh. Wilson, engl. Edelmann, v. Triest n. Wien. — Hr. John Hogg, Güterbesitzer, v. Wien n. Triest.

Den 17. Die Herren D. P. Dutish, k. niederländ. Consul in Triest, und Carl v. St. George, Handelsmann, beyde v. Wien n. Triest.

Den 18. Hr. Jacob Kosler, Großhändler, v. Triest. — Die Herren Marcus Bonacis, und Jos. Minussi, Handelsleute, beyde v. Triest n. Wien. — Hr. Franz Belati, Handelsmann, v. Mailand n. Wien.

Den 19. Hr. Wenzel Stepan, Gymnasial Adjunct in Görz, v. Wien n. Görz. — Hr. Carl Auger, Handelsmann, v. Wien. — Hr. Anton Rutte, Handelsmann, v. Wien n. Triest.

Curse vom 17. November 1825.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.) 93 3/4

Verloste Obligationen u. Arrarial-Obligationen der Stände von Tyrol	<table border="0"> <tr><td>zu 6 v. H.</td><td>—</td></tr> <tr><td>zu 5 v. H.</td><td rowspan="2">} M 93 21/32</td></tr> <tr><td>zu 4 1/2 v. H.</td></tr> <tr><td>zu 4 v. H.</td><td rowspan="2">} C —</td></tr> <tr><td>zu 3 1/2 v. H.</td></tr> </table>	zu 6 v. H.	—	zu 5 v. H.	} M 93 21/32	zu 4 1/2 v. H.	zu 4 v. H.	} C —	zu 3 1/2 v. H.
zu 6 v. H.	—								
zu 5 v. H.	} M 93 21/32								
zu 4 1/2 v. H.									
zu 4 v. H.	} C —								
zu 3 1/2 v. H.									

Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.) 147 3/4

detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.) 126 3/4

Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 53

detto detto zu 2 v. H. (in C.M.) 42 2/5

Obligationen der allgem. ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 52 1/2

detto detto zu 2 v. H. (in C.M.) 42

(Arrarial) (Domesl.) (C.M.) (C.M.)

Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz.	<table border="0"> <tr><td>zu 3 v. H.</td><td>—</td></tr> <tr><td>zu 2 1/2 v. H.</td><td rowspan="2">} 52 1/4</td></tr> <tr><td>zu 2 1/4 v. H.</td></tr> <tr><td>zu 2 v. H.</td><td rowspan="2">} 41 4/5</td></tr> <tr><td>zu 1 3/4 v. H.</td></tr> </table>	zu 3 v. H.	—	zu 2 1/2 v. H.	} 52 1/4	zu 2 1/4 v. H.	zu 2 v. H.	} 41 4/5	zu 1 3/4 v. H.
zu 3 v. H.	—								
zu 2 1/2 v. H.	} 52 1/4								
zu 2 1/4 v. H.									
zu 2 v. H.	} 41 4/5								
zu 1 3/4 v. H.									

Banctactien pr. Stück 1190 1/2 in C. M.